

## **1. Förderprojekte**

Die Gemeinnützige Kulturfonds Frankfurt RheinMain GmbH, Bad Homburg, (im folgenden „Kulturfonds“) fördert Vorhaben im Bereich der Kunst und Kultur von nationaler und internationaler Bedeutung auf dem Gesellschaftergebiet der Region Frankfurt RheinMain. Er kann Themenschwerpunkte festlegen und in diesem Rahmen Kulturprojekte selbst anregen, initiieren und fördern.

(a) Gefördert werden können Projekte, wenn sie

- sich durch hohe künstlerische Qualität mit nationaler oder internationaler Strahlkraft auszeichnen und
- von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern mit Sitz im Gesellschaftergebiet organisiert oder überwiegend realisiert werden.

(b) Relevant ist darüber hinaus, dass sie

- das kulturelle Erbe der Region vermitteln und vertiefen oder
- der Förderung des zeitgenössischen künstlerischen Schaffens dienen oder
- die Vernetzung von in der Region ansässigen Einrichtungen sowie von Künstlerinnen und Künstlern verstärken oder die Genannten deutschland- und/oder weltweit bekannt machen

Die Projekte können, müssen aber nicht Bezüge zu den Themenschwerpunkten – soweit solche eingerichtet sind – aufweisen.

Für das Programm kunstvoll gelten gesonderte Förderkriterien, einsehbar unter <https://kulturfonds-frm.de/kunstvoll/antrag-stellen>.

## **2. Ausschlussliste**

Nicht förderfähig sind in der Regel

- bereits begonnene Vorhaben,
- die regelmäßige Förderung eines bestimmten Vorhabens oder die institutionelle Förderung von Einrichtungen,
- Vorhaben mit überwiegend kommerziellem Charakter,
- Benefizveranstaltungen,
- (Einzel-)Veranstaltungen außerhalb des Gebiets der Gesellschafter, wenn sie keinen Bezug zu laufenden Projekten aufweisen oder von dritter Seite kofinanziert werden,

- Baumaßnahmen und Maßnahmen der Bauunterhaltung,
- Maßnahmen zum Ankauf oder zur Restaurierung/Sanierung von (kulturellen) Gütern,
- Publikationen und Filme, so sie nicht als Dokumentation Bestandteil eines Förderprojektes sind,
- die laufenden Kosten der Antrag stellenden Einrichtung
- Projekte mit einer Antragssumme von weniger als 10.000 €.

Über Ausnahmen entscheiden die für die jeweiligen Anträge zuständigen Gremien.

### **3. Antragsberechtigte und Zuwendungsvoraussetzungen, Art und Umfang, Höhe der Förderung**

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Institutionen, die kulturelle Vorhaben in einer der Gebietskörperschaften durchführen, die Gesellschafter oder Kooperationspartner des Kulturfonds sind. Dies sind aktuell die Städte Darmstadt, Frankfurt, Hanau, Wiesbaden, Bad Vilbel, Offenbach und Oestrich-Winkel sowie der Hochtaunuskreis und der Main-Taunus-Kreis.

Alle Gesellschafter und Kooperationspartner sind berechtigt, Anträge für förderfähige Eigenvorhaben an den Kulturfonds zu stellen.

Der Antragsteller verfügt über eine ordnungsgemäße Geschäftsführung, die in der Lage ist, die Mittelverwendung nachzuweisen. Als Institutionen anerkannt sind neben öffentlichen auch privat-gemeinnützige Körperschaften. Die Steuerbegünstigung gemäß § 51 ff. Abgabenordnung (AO) muss im Fall der letzteren durch einen gültigen Freistellungsbescheid der zuständigen Finanzbehörde nachgewiesen werden.

Einzelpersonen sind nicht antragsberechtigt.

Der Kulturfonds gewährt keine Vollförderung. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein, sodass die Förderung des Kulturfonds als Fehlbedarfsfinanzierung geschieht. Die Antrag stellende Einrichtung hat eine angemessene Eigenbeteiligung zu erbringen. Beiträge Dritter können als solche gelten. Die Fördergrenze beträgt in der Regel ein Drittel der förderfähigen Gesamtkosten.

Die Zuwendung nach dieser Förderungsvereinbarung wird, soweit sie nicht ohnehin lediglich lokale, sondern zwischenstaatliche wettbewerbliche Effekte im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV erzeugt und damit in den Anwendungsbereich des EU-Beihilfenrechts fällt, als Kulturbeihilfe gewährt, die gem. der Verordnung 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 ABl. 2014 L 187 in der Fassung der VO 2017/1084 vom 14.6.2017 ABl. 2017, L 156, S. 1 vom Beihilfeverbot des Art. 107 Abs. 1 AEUV freigestellt ist. Der Projektpartner hat sicherzustellen, dass er unter Berücksichtigung der Zuwendung sowie etwaiger anderweitiger staatlicher Beihilfen die Schwellenwerte gem. Art. 4 Abs. 1 lit z) der o.g. VO auch unter Berücksichtigung der Kumulierungsregelung gem. Art. 8 der VO einhält. Diese Schwellenwerte liegen derzeit (März 2019) für

Investitionsbeihilfen bei 150 Mio. € pro Projekt und bei 75 Mio. € für Betriebsbeihilfen pro Unternehmen und Jahr. Der Projektpartner hat den Kulturfonds bei Überschreitung des Schwellenwertes unmittelbar zu unterrichten. Im Falle des Verstoßes gegen die vorstehenden Sätze 2 oder 3 kann der Kulturfonds die Zuwendung teilweise oder insgesamt zurückfordern.

Dabei darf die Beihilfeintensität aller für das Projekt gewährten Betriebsbeihilfen nicht höher sein als der Betrag, der erforderlich ist, um Betriebsverluste und einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum zu decken. Bei Investitionsbeihilfen darf der Beihilfebetrag nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen.

Projektpartner, die einer Rückforderung aufgrund einer früheren Entscheidung der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden gem. Art. 1 Abs. 4 Buchst. a) AGVO nicht gefördert. Ebenso nicht gefördert werden Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 1 Abs. 4 Buchst. c) i.V.m. Art. 2 Ziff. 18 AGVO.

Die Veröffentlichung der Bewilligung von Vorhaben erfolgt nach Maßgabe von Art. 9 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang III AGVO. Ab 1. Juli 2016 wird nach Art. 9 Abs. 1c) AGVO jede Einzelbeihilfe über 500 000 Euro mit den in Anhang III genannten Informationen veröffentlicht.

Der Kulturfonds fördert grundsätzlich zeitlich befristet. Mittel werden im Regelfall nicht länger als für drei Jahre oder drei Durchgänge vergeben („Anschubfinanzierung“).

Über Ausnahmen entscheiden die für die jeweiligen Anträge zuständigen Gremien.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

#### **4. Verfahren bei Förderanträgen**

Anfragen und Anträge sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Förderanträge sind online über das Antragsportal des Kulturfonds ([www.kulturfonds-fm.de/Antragstellung](http://www.kulturfonds-fm.de/Antragstellung)) einzureichen. Der Antrag muss folgende Bestandteile beinhalten:

- Beschreibung des Vorhabens und Aussagen zu den erstrebten Ergebnissen, der Zielgruppe und der angestrebten öffentlichen Wirkung (maximal 5 Seiten DIN A4),
- Zeitplan,
- detaillierter und in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan in der vom Kulturfonds vorgegebenen Form (Vorlage unter <https://portal.kulturfonds-fm.de/teamworks/teamworks.dll/document/document1/mylist>),

- Angaben des Beihilfeempfängers zur Anzahl seiner Beschäftigten, dem Jahresumsatz und der Jahresbilanzsumme
- Information, bei welchen weiteren Institutionen Förderanträge gestellt wurden oder werden (der Kulturfonds erwartet, dass zusätzliche Mittel für das Vorhaben eingeworben werden),
- Gemeinnützigkeitsnachweis (soweit anwendbar).

Die Geschäftsstelle berät bei der Vorbereitung eines Antrags, kann aber keine Aussage zu Förderaussichten geben.

Die Geschäftsführung prüft die Anträge und entscheidet über das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen. Der Kulturfonds entscheidet mit seinen Gremien über den Antrag autonom und ausschließlich nach eigenem Ermessen. Mit Einreichung des Antrages stimmt der Antragsteller der Weitergabe des Antrages an externe Dritte zum Zweck einer Begutachtung zu.

## 5. Antragsfristen

### Kleines Verfahren (Antragssumme bis 75.000 €)

Vollständige Anträge mit einer beantragten Fördersumme bis zu 75.000 € können jederzeit gestellt werden.

Hier gelten die folgenden Fristen:

- Beträgt die Antragssumme nicht mehr als 20.000 €, muss der Antrag in der Regel mindestens drei Monate vor Beginn des beantragten Vorhabens der Geschäftsstelle des Kulturfonds vorliegen.
- Beträgt die Antragssumme mehr als 20.000 €, muss der Förderantrag in der Regel mindestens sechs Monate vor Beginn des beantragten Vorhabens der Geschäftsstelle des Kulturfonds vorliegen.

Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel innerhalb von zwei Monaten. Eine Begründung der Entscheidung erfolgt nicht.

### Großes Verfahren (Antragssumme mehr als 75.000 €)

Vollständige Anträge mit einer beantragten Fördersumme von mehr als 75.000 € sind bis spätestens 1. März/1. September eines Jahres online über das Antragsportal des Kulturfonds einzureichen. Über diese Anträge entscheiden die Gremien des Kulturfonds in der Regel Ende Mai bzw. Ende November eines Jahres. Eine Begründung der Entscheidung erfolgt nicht.

Zu spät eingereichte oder unvollständige Anträge werden bei der Beschlussfassung der Gremien nicht berücksichtigt. Diese können aber für die nächste Sitzung in einer aktualisierten Fassung erneut eingereicht werden.

Nach Beschlussfassung der Gremien werden die Antragsteller über die Entscheidung informiert.

## **6. Abwicklung der Förderung**

Die Mittel des Kulturfonds sind wirtschaftlich zu verwenden und alle Einsparmöglichkeiten zu nutzen. Die bewilligten Mittel sind weder an Haushaltsjahre gebunden noch verfallen sie am Schluss eines Kalenderjahres.

Der Bewilligungsempfänger ist verpflichtet, den Kulturfonds über wesentliche Änderungen des geförderten Projektes umgehend schriftlich zu informieren. Kommt der Antragsteller dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Zusage der Fördersumme wegen Nichteinhaltung verringert werden.

Sollte sich herausstellen, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist, dass bei dem Projekt durch höhere Einnahmen oder zusätzlich eingeworbene Fördermittel oder durch Ausgabenminderung ein Überschuss entsteht, so ist der Kulturfonds unverzüglich zu informieren und die nicht verausgabten Zuwendungsmittel sind (anteilig) zu erstatten. Ein Antrag auf weitere Verwendung dieser Beträge im Sinne des Projektziels kann ggf. eingereicht werden; dieser wird gesondert vom Kulturfonds geprüft.

Im Übrigen wird für die Durchführung und den Nachweis der ordnungsgemäßen Mittelverwendung eine Fördervereinbarung abgeschlossen, die das Nähere zu finanziellen, rechtlichen, organisatorischen Fragen regelt.

## **7. Inkrafttreten**

Die Fördergrundsätze treten nach Beschluss des Kulturausschusses in seiner Sitzung vom 27. Mai 2020 mit sofortiger Wirkung in Kraft.